

2501 Biel/Bienne, BAKOM

An alle  
konzessionierten UKW-Radioveranstalter,  
Veranstalterverbände  
und Ingenieurbüros gemäss Anhang

Referenz/Aktenzeichen: 522.12/1000292507

Ihr Zeichen:

**Biel/Bienne, 5. April 2013**

## **Handbuch zur UKW-Frequenzplanung, Änderung Praxis Tunnelversorgung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Ich freue mich, Ihnen in der Beilage das neue Handbuch zur UKW-Frequenzplanung überreichen zu können. Dieses Handbuch, dessen Grundzüge ich bereits am 23. August 2012 anlässlich der letztjährigen Ausgabe des Swiss Radioday vorgestellt hatte, will den interessierten Kreisen darlegen, wie die neue Aufgabenteilung zwischen dem BAKOM und den anderen Akteuren im Bereich der UKW-Frequenzplanung aussieht, wie das Verfahren um Änderung des UKW-Sendernetz künftig abläuft und nach welchen Kriterien das BAKOM seine Aufgabe als Regulator und Schiedsrichter wahrzunehmen gedenkt.

Ab heute ist das Handbuch und seine Anhänge ebenfalls in elektronischer Form auf unserer Webseite verfügbar ([www.bakom.admin.ch/themen/radio\\_tv/01214/02302/04190/index.html?lang=de](http://www.bakom.admin.ch/themen/radio_tv/01214/02302/04190/index.html?lang=de)). Ich hoffe, dass sich das Handbuch als nützlicher Leitfaden für Ihre Tätigkeit erweisen wird.

### **Änderung Praxis Tunnelversorgung**

Ich ergreife diese Gelegenheit, um Ihnen gleich eine weitere Neuerung vorzustellen, und zwar im Zusammenhang mit der UKW-Versorgung von Strassentunnels: Bis anhin durften konzessionierte UKW-Radios Strassentunnels nur dann mit ihrem Programm versorgen, wenn zumindest einer der Ein- oder Ausgänge des Tunnels innerhalb der Grenzen des offiziellen Versorgungsgebietes gemäss Anhang 1 zur Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) lagen.

Das BAKOM hat seine bisherige Praxis überdacht und ist zu einer gewissen Liberalisierung bereit. So will es künftig der Versorgung von Strassentunnels auch **ausserhalb** des Versorgungsgebietes zustimmen, sofern der Veranstalter das Signal mit den bestehenden UKW-Mitteln oder aber über einen anderen Weg (Leitungen, Richtstrahlverbindungen o.dgl.) zum Eingangsportal des betreffenden Tunnels heranführt. Wichtig ist dabei, dass das UKW-Spektrum durch die Tunnelanspeisung nicht

zusätzlich belastet werden darf. Nicht zulässig wäre somit eine Erhöhung der Abstrahlleistung bestehender Sender oder die Erweiterung des Sendernetzes mit dem Ziel, die Signalheranführung zum Tunnel zu ermöglichen.

Der Veranstalter ist selber für die Signalheranführung verantwortlich. Soweit ein Tunnel Bestandteil des nationalen Strassennetzes bildet, bestimmt das Bundesamt für Strassenbau ASTRA, ob noch genügend Platz für die Übertragung eines externen Radioprogramms in den Verbreitungsanlagen des Tunnels zur Verfügung steht. Das ASTRA behält sich ausserdem vor, im Falle der Verbreitung eines Radioprogramms ausserhalb seines Versorgungsgebietes andere Gebühren zu erheben als bei der Beschallung eines Tunnels innerhalb des Versorgungsgebietes.

Ich hoffe, dass Ihnen diese Informationen dienlich sein werden. Für weitere Auskünfte stehen Ihnen meine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

*sig. Nancy Wayland Bigler*

Nancy Wayland Bigler  
Vizedirektorin

Beilage erwähnt